

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.124 vom 3. Dezember 2014

BS Appellationsgericht, 2014-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.124

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.124 du 3 décembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.124 del 3 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

In der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 27. August 2014 wurde der Kostenentscheid der Staatsanwaltschaft bestätigt, jedoch nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden, weshalb gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung kommt (Botschaft StPO, BBl 2006, S. 1085; Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 356 N 3). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; § 17 Abs. 1 lit. b des Ge-setzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]). Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeführer unmittelbar berührt und er hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist überdies form- und fristgerecht gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO eingereicht und begründet worden, weshalb auf das Rechtsmittel einzutreten ist. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, die unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer bringt in der Hauptsache vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Weder die Übertretungsanzeige noch die sich darauf beziehende Zahlungserinnerung seien ihm zugestellt worden, vielmehr habe er von diesen beiden angeblichen Schreiben erstmalig anlässlich des Schreibens der Staatsanwaltschaft vom 31. Juli 2014 Kenntnis erhalten, dem diese als Kopien beigelegt gewesen seien. Dementsprechend habe er auch sofort nach Erhalt dieses Schreibens der Staatsanwaltschaft die Busse sowie die mutmasslichen Auslagen für die Zustellung der zwei vorgängigen Schreiben überwiesen. Gegen die Rechtsprechung des Appellationsgerichts zur Frage der getrennten und korrekt adressierten Zustellung von Übertretungsanzeige und Mahnung wendet der Beschwerdeführer ein, dass diese eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit einer erfolgten Postzustellung genügen lasse und keinen sicheren Nachweis der tatsächlichen Zustellung verlange. Die Annahme der Vorinstanz, dass er zumindest eines der zwei Schreiben erhalten habe, sei unzutreffend und nicht statthaft.

2.2 Das Einzelgericht in Strafsachen führt in der Begründung seiner Verfügung vom 27. August 2014, auf die es in seiner Vernehmlassung vom 10. September 2014 verweist, aus, dass sich bei den Akten Kopien einer Übertretungsanzeige vom 20. Februar 2014 und einer Zahlungserinnerung vom 24. April 2014 befänden. Beide Schreiben seien an die korrekte

Anschrift des Beschwerdeführers adressiert worden. Unter diesen Umständen sei im Einklang mit der Rechtsprechung des Appellationsgerichts davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest eines dieser Schreiben erhalten habe. Daran vermöchten auch die Einwände des Beschwerdeführers, Briefe gingen bisweilen aus Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder aufgrund technischer Probleme verloren, gerieten gelegentlich zwischen Werbesendungen oder würden möglicherweise aus privaten Briefkästen entwendet, nichts zu ändern. Diese oder ähnliche Umstände seien bereits insofern berücksichtigt, als die Praxis davon ausgehe, nur eines der beiden Schreiben sei dem Beschuldigten zugegangen. Weiter könne der Beschwerdeführer aus der Verurteilung eines brandenburgischen Briefträgers, der eine Vielzahl von Postsendungen nicht ausgeliefert, sondern selbst geöffnet hatte, von vorneherein nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da er die Ordnungsbusse nicht rechtzeitig bezahlt habe, sei zu Recht das Strafbefehlsverfahren eingeleitet worden, und auch die Höhe der Verfahrenskosten sei nicht zu bemängeln.

2.3 Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 werden Strafbefehle prinzipiell mit eingeschriebener Post zugestellt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 85 Abs. 2 StPO, wonach die Zustellung von Mitteilungen im Geltungsbereich der Schweizerischen Strafprozessordnung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat. Diese Norm ist jedoch auf Übertretungsanzeigen und sich darauf beziehende Zahlungserinnerungen nicht anwendbar, welche vorgängig im Rahmen des sogenannten Ordnungsbussenverfahrens versandt werden. Das Ordnungsbussenverfahren ist vom ordentlichen Strafverfahren zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Verfahren vor Polizeiorganen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 des Ordnungsbussengesetzes [OBG, SR 741.03]), das nicht vom Geltungsbereich der Schweizerischen Strafprozessordnung erfasst ist (Art. 1 Abs. 2 StPO; so ausdrücklich Botschaft StPO, a.a.O., S. 1127). Aus diesem Grund müssen Übertretungsanzeigen und Zahlungserinnerungen nicht eingeschrieben zugestellt werden, und praxisgemäss erfolgt der Versand im Ordnungsbussenverfahren mit gewöhnlicher (nicht eingeschriebener) Post. Für Sachverhalte mit internationalem Bezug erklärt Art. 12 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1) die unmittelbare Zustellung von gerichtlichen oder anderen Schriftstücken im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an Personen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats durch die Post als zulässig; staatsvertragliche Vorgaben über die Versendungsart (gewöhnliche oder eingeschriebene Sendung) existieren nicht.

2.4 Gemäss der Rechtsprechung trifft die Behörde die Beweislast für die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden. Sie hat in geeigneter Weise den Beweis dafür zu führen, dass und zu welchem Zeitpunkt ihre Verfügungen und Entscheide zugestellt wurden. In diesem Zusammenhang schafft bspw. eine sich bei den Akten befindliche Kopie eines Schreibens keine Tatsachenvermutung, das entsprechende Original sei aufgegeben und zugestellt worden. Ein Fehler bei der Zustellung von Postsendungen liegt nämlich nicht derart ausserhalb des Möglichen, dass nicht damit gerechnet werden müsste. Aus diesem Grund muss auch die Darstellung des Empfängers berücksichtigt werden, wenn diese aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar ist und einer gewissen Wahrscheinlichkeit entspricht. Für einen Nachweis der Zustellung bedarf es jedoch nicht

einer eingeschriebenen Sendung, dieser kann auch gestützt auf Indizien oder auf die gesamten Umstände erbracht werden (AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3.1; BGE 129 I 8 E. 2.2; BGer 2A.293.2001 vom 21. Mai 2002 E. 1b; Amstutz/Arnold, in: Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 44 N 14).

2.5 Bei einer getrennten Zustellung von Übertretungsanzeige und Zahlungserinnerung an dieselbe funktionierende Adresse hat das Appellationsgericht wiederholt festgehalten, dass zwar im Falle einer einmaligen Zustellung mit gewöhnlicher Post nicht auszuschliessen sei, dass die Sendung nicht ankomme, etwa weil sie verloren gegangen oder nicht korrekt adressiert worden sei; die Möglichkeit, dass zwei Zustellungsfehler aufgetreten seien, müsse jedoch als vernachlässigbar klein bezeichnet werden. Hinzu kam jeweils die Tatsache, dass sich die Adresse der betroffenen Personen als richtig und funktionstüchtig erwiesen hatte, indem weitere postalische Zustellungen an die nämlichen Adressen problemlos möglich waren (vgl. AGE BES.2014.70 vom 18. September 2014 E. 3; BES.2014.54 vom 20. August 2014 E. 2.2; BES.2014.23 vom 13. Juni 2014 E. 2.3.3; zu ähnlichen Konstellationen siehe AGE BES.2014.44 vom 28. Juli 2014 E. 3.1 ff.; 937-939/2006 vom 11. September 2006 E. 3.3.2)

2.6 Im Einklang mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer die Übertretungsanzeige und die Zahlungserinnerung mit gewöhnlicher Post und nicht per Einschreiben zugestellt wurden (Akten, S. 11 f.). Die Adresse, an welche diese beiden Dokumente versandt wurden, hat sich in der Folge als richtig und funktionstüchtig herausgestellt, wie die Vorinstanz korrekt vorbringt, wurden doch der Strafbefehl und das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 31. Juli 2014 an dieselbe Adresse zugestellt. Es ist im Übrigen auch die Adresse, die der Beschwerdeführer in diesem Rechtsmittelverfahren weiter verwendet. Der Beschwerdeführer führt verschiedene Ursachen auf, die seiner Ansicht nach vorliegend zum zweimaligen Scheitern einer Zustellung geführt haben könnten. Diesem Umstand, dass eine Postsendung ihr Ziel nicht stets erreichen muss, trägt aber die einschlägige Rechtsprechung des Appellationsgerichts wie bereits erwähnt und auch von der Vorinstanz betont dadurch Rechnung, dass eine einmalige Sendung für den Nachweis einer tatsächlich erfolgten Zustellung nicht ausreicht. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, eine regelrechte Zustellung an eine deutsche Adresse sei potentiell bedeutend gefährdeter als dies in der Schweiz der Fall sei, kann dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ist festzuhalten, dass auch für Deutschland von einem funktionierenden und mit demjenigen der Schweiz vergleichbaren Postwesen ausgegangen werden kann. Deshalb ist die erwähnte Rechtsprechung des Appellationsgerichts auch für Fälle postalischer Zustellungen in Deutschland einschlägig. Bei dieser Sachlage ist die Wahrscheinlichkeit von zwei nicht erfolgten Zustellungen derart gering, dass sie vernachlässigt werden kann. Eine hundertprozentige Wahrscheinlichkeit kann es, wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, in dieser Frage zwar nicht geben; eine solche ist nach der Rechtsprechung des Appellationsgerichts aber auch nicht nötig, damit ein Nachweis der Zustellung gelingt. Insgesamt besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer mindestens eines der beiden Schreiben vor der nachfolgenden Zustellung des Strafbefehls erhalten hat und dadurch hinreichend über die vorgeworfene Tat, die Busse und die Möglichkeiten, die Busse zu bezahlen oder den Vorwurf zu bestreiten, in Kenntnis gesetzt wurde. Seine Behauptung, er habe (nur) vorgängig des Strafbefehls keine Sendung erhalten, erweist sich damit als Schutzbehauptung.

2.7 Da der Beschwerdeführer die Busse erst nach deren Festlegung im Strafbefehlsverfahren bezahlt hat, hat er gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Die Gebühr von CHF 200.■ entspricht, wie bereits die Vorinstanz im Einspracheentscheid festgehalten hat, dem gesetzlichen Minimum für den Erlass eines Strafbefehls (§

E. 7

Abs. 1 lit. a/aa der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für Strafverfolgungsbehörden [SG 154.980]). Das vom Beschwerdeführer unter dem Titel der Busse und etwaiger Auslagen bereits Geleistete wird an Busse und Verfahrenskosten angerechnet (entsprechend Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 27. August 2014).

3.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten. Als angemessen erscheint die Erhebung der gesetzlichen Mindestgebühr von CHF 200.■ (§ 11 Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.